

# Unbestellbar

Wie wurde mit R-Briefen aus Constantinopel bei Unbestellbarkeit zur Ermittlung des Absenders umgegangen.

# V20+V29PFI als 4 ½ Gr.-R-Frankatur via Varna

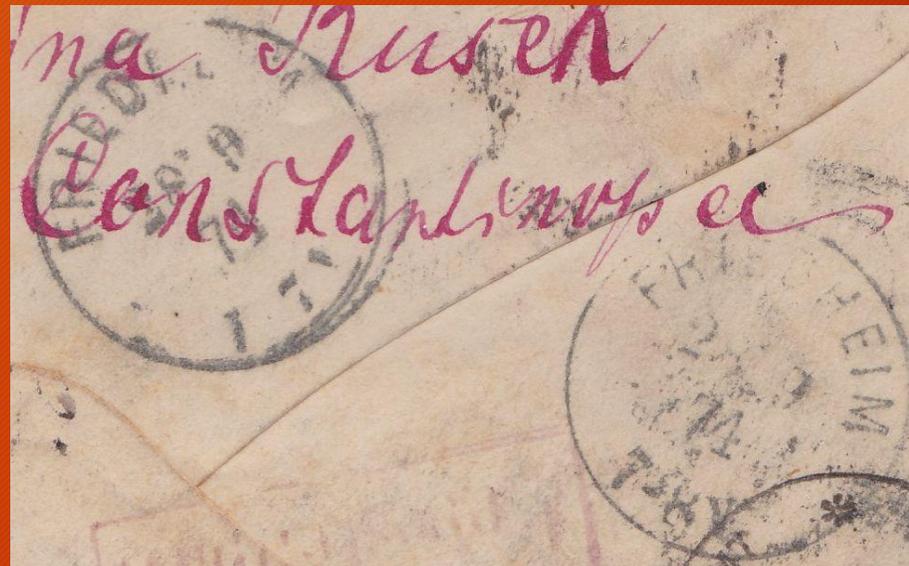


# Empfänger unerreichbar-Unbestellbar- amtliche Eröffnung-Rückführung

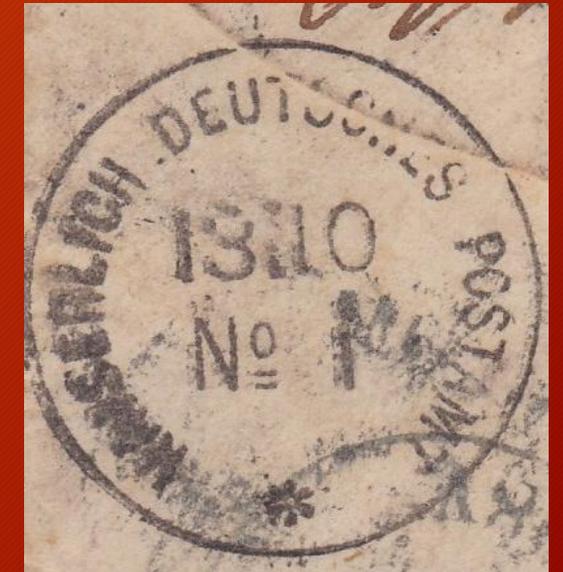


# Laufzeiten-postalische Behandlungen

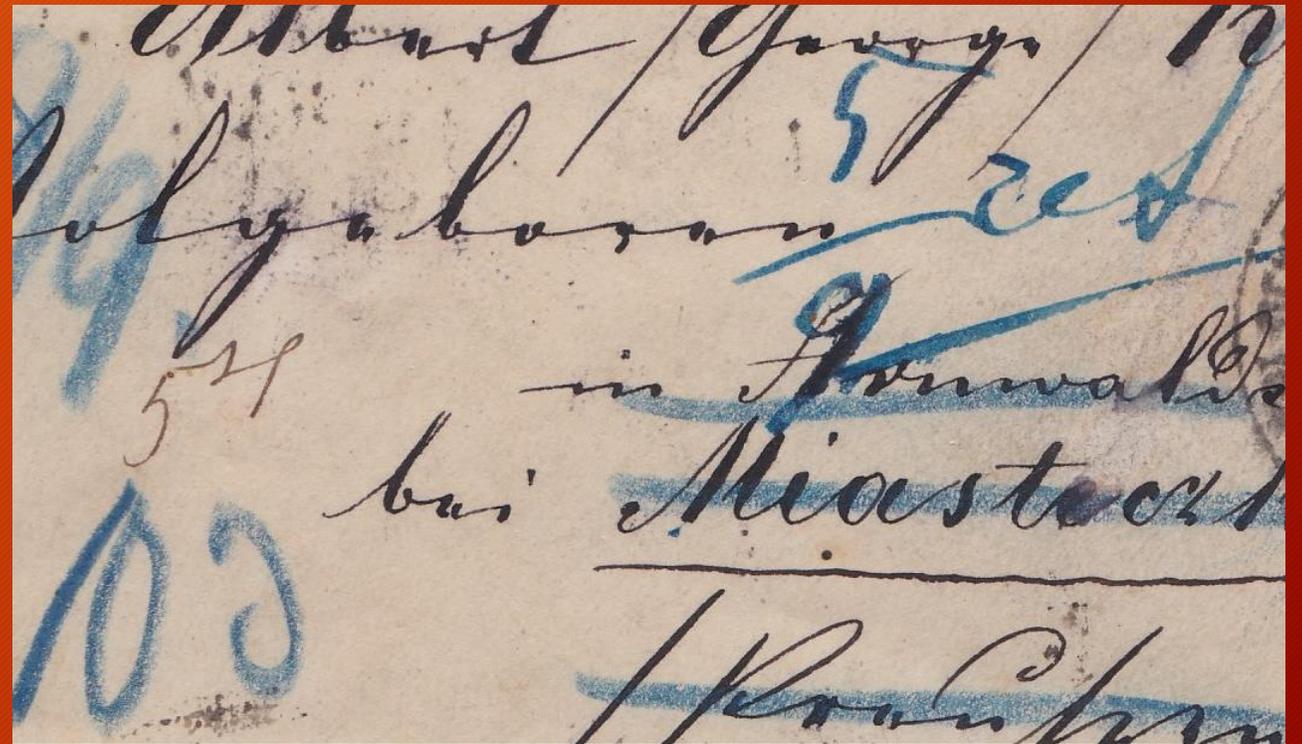
- Aufgabe 22/9 74 - Di  
16 Uhr via Varna



- Ank. Con. 13/10 74 - Di  
Ank der dt. Post Montags  
Ausgabe nach Aushang ? - Di



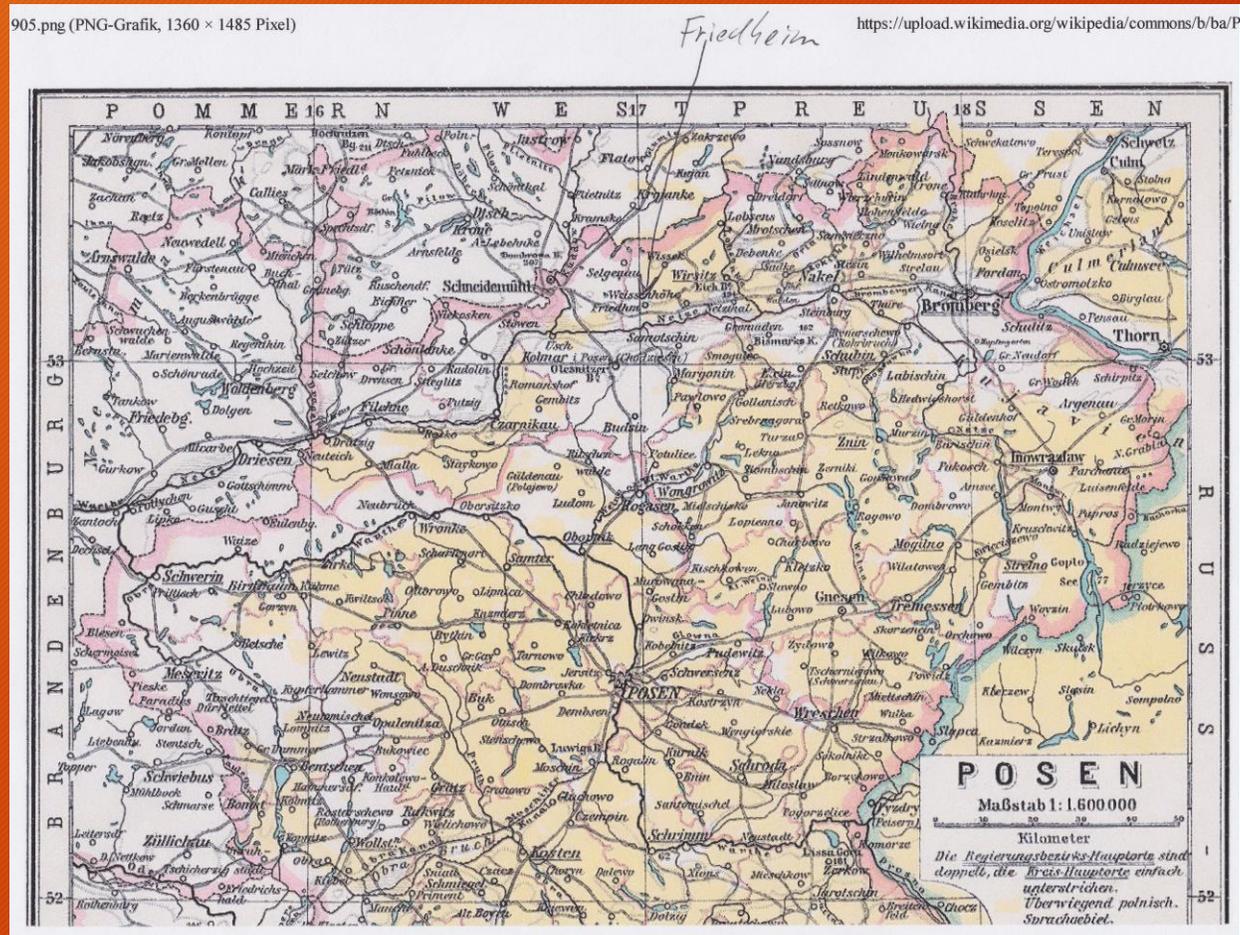
5/9(10) wäre ein Montag typ. Posteingangstag  
in Constantinopel



# Zuständige Oberpostdirektion am Zielort?

905.png (PNG-Grafik, 1360 × 1485 Pixel)

<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/ba/P>



# Preußische Postvorschriften

## Preußisches Reglement 1852

### §. 26.

Behandlung; unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

## Preußisches Reglement 1856

Das Verfahren bei Wiederverschließung der bei den Königlichen Ober-Post-Directionen eröffneten unbestellbaren Briefe betreffend (Postdienst-Instruction Abschn. XI. Abth. 2 §. 23).

Da das zum Wiederverschließen eröffneter unbestellbarer Briefe bei den Königlichen Ober-Post-Directionen benutzte Dienstsiegel mit der Umschrift „Amlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“, den Grund der stattgehabten Eröffnung der Briefe in manchen Fällen für das Publicum nicht deutlich genug bezeichnet, so soll neben der Anwendung dieses Siegels von den Commissionen zur Eröffnung unbestellbarer Retourbriefe jedesmal noch ein besonderer Stempel mit der Inschrift „Unbestellbar“ auf der Rückseite der eröffneten und wiederverschlossenen Briefe abgedruckt werden. Der Abdruck des Stempels erfolgt in rother Farbe.

Die erforderlichen Stempel werden den Königlichen Ober-Post-Directionen übersandt werden.  
Berlin, den 9. Mai 1856.

# Postreglement von 1872

## Beilage

zum 4. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 26. Januar 1872.

## Post-Reglement vom 30. November 1871.

Behandlung  
unbestellbarer  
Postsendungen  
am Bestim-  
mungsorte.

§. 40. 1 Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Rücksendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke »poste restante« versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit »poste restante«

bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht beteiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

ii Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

iii Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

iv In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

v Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

vi Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Pakete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung  
unbestellbarer  
Postsendungen  
am Aufgabeorte.

§. 41. 1 Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

ii Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

iii Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingekandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitem Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: »Amlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.«, wieder verschlossen.

iv Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

v Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

vi Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

- 1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
- 2) bei Paketen mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages

der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

vii Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

viii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

ix Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 42

# Weltposthandbuch 1907

Constantinopel ab 1870 direkt dem Reichspostamt untergeordnet

Durch Vermittlung der Auswechslungs-Postanstalten

Quelle: über Michael Jäschke-Lantelme

considérées comme des correspondances réexpédiées, mais bien comme de nouveaux envois, et deviennent, par suite, passibles d'une nouvelle taxe.

gesandte, sondern als neue Sendungen betrachtet und sind daher von neuem portopflichtig.

## XXVIII. Correspondances tombées en rebut.

1. Les correspondances de toute nature qui sont tombées en rebut pour quelque cause que ce soit, doivent être renvoyées, aussitôt après les délais de conservation voulus par les règlements du pays destinataire, et au plus tard dans un délai de six mois dans les relations avec les pays d'outre-mer et de deux mois pour les autres relations, par l'intermédiaire des bureaux d'échange respectifs et en une liasse spéciale étiquetée: « Rebut » et portant l'indication du pays d'origine des correspondances. Les termes de deux mois et de six mois comptent à partir de la fin du mois dans lequel les correspondances sont parvenues au bureau de destination.

## XXVIII. Unbestellbare Brieffendungen.

1. Brieffendungen jeder Art, die aus irgendeinem Grunde unbestellbar geworden sind, sollen sogleich nach Ablauf der durch die Verordnungen des Bestimmungslandes vorgeschriebenen Lagerfristen, spätestens aber binnen sechs Monaten im Verkehr mit überseeischen Ländern und binnen zwei Monaten im Verkehr mit anderen Ländern, zurückgesandt werden. Die Rücksendung geschieht durch Vermittlung der Auswechslungs-Postanstalten in einem mit der Aufschrift »Rebut« und der Angabe des Aufgabelandes der Sendungen versehenen besonderen Bunde.<sup>1)</sup> Die Fristen von zwei und sechs Monaten zählen vom Ablaufe desjenigen Monats an, in dem die Sendungen bei der Bestimmungs-Postanstalt eingegangen sind.

2. Toutefois, les correspondances recommandées tombées en rebut sont renvoyées au bureau d'échange du pays d'origine comme s'il s'agissait de correspondances recommandées à destination de ce pays, sauf qu'en regard de l'inscription nominative au tableau N° I de la feuille d'avis ou sur la liste détachée, la mention « Rebut » est consignée dans la colonne « Observations » par le bureau réexpéditeur.

2. Unbestellbare Einschreibsendungen werden jedoch an die Auswechslungs-Postanstalt des Aufgabelandes so zurückgesandt, als wenn es sich um Einschreibsendungen nach diesem Lande handelte; neben der Eintragung der Sendungen in der Abteilung I der Briefkarte oder in der Sonderliste hat die zurücksendende Postanstalt den Vermerk »Rebut« in der Spalte »Observations« zu machen.

3. Par exception, deux Offices correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un autre mode de renvoi de rebuts. Ils peuvent aussi s'entendre pour se dispenser de se renvoyer réciproquement certains imprimés considérés comme dénués de valeur, ainsi que les « chain-letters » (lettres dites boules de neige) insuffisamment affranchies

3. Ausnahmsweise können zwei miteinander in Verkehr stehende Verwaltungen in gegenseitigem Einverständnis ein anderes Verfahren bei Rücksendung der unbestellbaren Brieffendungen annehmen. Sie können sich auch darüber verständigen, daß gewisse als wertlos erachtete Drucksachen sowie ungenügend frankierte und vom Empfänger verweigerte »chain letters«

<sup>1)</sup> Die Auswechslungs-Postanstalten haben sorgfältig darauf zu achten, daß in die Bunde lediglich unbestellbare, nicht auch nachgesandte Briefsendungen aufgenommen werden.





Mr. Lippenstr. 32 nicht bekannt  
soll viallängst. O. E. Hofmann  
Prof. Dr.  
**Unbestellbar**  
Hofmann  
Hofmann

In Chemnitz  
unbestellbar.

*[Handwritten red and blue ink scribbles]*



*[Handwritten red ink scribbles]*  
**Unbestellbar**

*[Handwritten red ink]*  
S. Pantamboljan  
12 x 13 Gehinili dan  
Samboul (Constantinople)

*[Handwritten red ink]*  
**Unbestellbar**  
Hofmann  
Hofmann





*Wasserdichtes Papier von Amerika*

*retour*



*M. Katharina Kusch  
Pera - Constantinopel*

*George  
5/23  
Annahme  
Dienstag*

